Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle

Band: 34 (1966)

Heft: 3

Artikel: Strafrechtsreform dringend nötig...: auch in Israel

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-568054

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eineinhalb Jahre erlaubt hätte. Die von Prof. Dukor vorgetragenen Ansichten seien so umwälzend, dass sie erst noch von anderen Gremien, vor allem vom Bundesgericht, zur Kenntnis genommen und auf ihre Folgen für Recht und Gesellschaft hin überprüft werden müssten. Dazu hielt sich das Basler Strafgericht nicht für kompetent.

Ernst von Schenck, «Nationalzeitung» Basel. 3.II.1966

(Hervorhebungen von uns.)

Anmerkung der Redaktion: Wir geben hier ausnahmsweise einmal einer öffentchen Berichterstattung über einen Fall in ungekürzter Form Raum, weil wir glauben, dass die vielen Aspekte unsere Leser zum Nachdenken anregen und die verschiedenen Gesichtspunkte, die darin berührt werden, lebhaftes Interesse erwecken, vor allem durch die Aussagen des Psychiaters Prof. B. Dukor. Hier scheinen sich Aenderungen in der Gerichtspraxis anzubahnen, die wir gerade in der Schweiz mit grossem Interesse verfolgen wollen.

Strafrechtsreform dringend nötig... auch in Israel

«... Zu der Frage der Homosexualität gab Justizminister Dr. Dov Joseph freimütig, in Anlehnung an ein Urteil des Oberrichters, Ausdruck, dass der Homosexuelle eher vor den Arzt als vor den Richter gehöre. Indessen gibt es heute in der sehr reichhaltigen Literatur zum Thema Homosexualität und Strafrecht auch Autoren, die der Ansicht sind, dass der Homosexuelle weder vor den Arzt noch vor den Richter gehöre, sondern unter seinesgleichen, gemäss seiner Veranlagung, unangefochten leben könne und müsse, ohne dass Staat und Gesellschaft hier einzugreifen hätten. Fraglos— und auch das wurde vom Minister Dr. Jov Joseph gestreift — gibt es zwei Einschränkungen: homosexuelle Veranlagung darf nicht zu öffentlichem Aergernis führen und nicht zur Verführung Minderjähriger.

Aber damit wird ein Rechtskomplex angepeilt, der ohnedies dem Strafrecht zugehört, denn anstosserregendes sexuelles Verhalten in der Oeffentlichkeit ist strafbar, auch wenn es sich um Handlungsweisen zwischen Mann und Frau handelt, ebenso ist die Verführung Minderjähriger strafbar, wenn es sich z. B. um Vergehen von Männern an kleinen Mädchen handelt. Oeffentliches Aergernis und Verführung Minderjähriger sind daher vom Fragenkomplex der Homosexualität völlig zu trennen. Diese Delikte sind in jedem Falle strafbar, worüber (soweit ich sehe) es keine Meinungsverschiedenheiten gibt.

Die Verfolgung der Homosexualität durch Polizei und Gericht, sofern es sich um Akte handelt, die in gegenseitigem Einverständnis unter Volljährigen geschehen, stellt zunächst eine Ungerechtigkeit gegenüber den Männern dar. Sowohl in unserem Rechte, wie auch in vielen Gesetzen anderer Kulturländer herrscht diese einseitige Verfolgung der Homosexualität unter Männern, während gleichgeschlechtliche (lesbische) Beziehungen unter Frauen, die nicht weniger häufig vorkommen, straffrei bleiben.

Der Grund dafür ist ein historischer, denn alle Gesetze gegen Homosexualität gehen auf die Bibel zurück: «Du sollst nicht bei Knaben liegen wie bei einem Weibe; denn es ist ein Greuel.» Lev. 18, 22) und: «Wenn jemand beim Knaben schläft wie beim Weibe, die haben einen Greuel getan und sollen beide des Todes sterben; ihr Blut sei auf ihnen.» (Lev. 20, 13). Hier wird also die Homosexualität als todeswürdiges Verbrechen angesehen. In diesen Zusammenhang gehört auch die Bestimmung Deuteronomium 23, 19: «Du sollst keinen Hurenlohn und kein Hundegeld auf ein

Gelübde hin in den Tempel bringen.» Unter «Hund» ist hier der Päderast oder Lustknabe zu verstehen. Babylonische Tempel-Herodulen mit Hundemasken standen den Tempelbesuchern in heidnischen Kulten zu gleichgeschlechtlichem Umgang, gegen Bezahlung, zur Verfügung.

In den Vorschriften des Buches Leviticus und des Buches Deuteronomium in der Thora haben wir die Wurzeln der strafrechtlichen Verfolgung der Homosexualität, die in anderen antiken Kulturen keineswegs verpönt war. Das antike Griechenland kannte keinen Widerwillen gegen die Homosexualität; in Sparta und im Athen des 5. Jahrhunderts vor der jetzigen Zeitrechnung wurde die Knabenliebe gefördert, ja geradezu institutionalisiert. Es entbehrte allerdings nicht einer höheren Geschichtslogik, dass die Frage der Homosexualität während der Chanukka-Tage im Forum der Knesseth gestreift wurde, denn die Makkabäer traten ja gegen das heidnisch-hellenische Treiben in einem Gymnasium zu Jerusalem auf, in welchem die Sitten oder Unsitten der Griechen Eingang gefunden hatten.

Man muss sich bei der Frage der strafrechtlichen Verfolgung der Homosexualität bewusst machen, dass es sich hier ursprünglich um ein altes Heiligkeitsgesetz aus biblischer Zeit handelt, wobei für eine moderne Gesellschaft und eine heutige Demokratie das Problem der Uebernahme von Gesetzen aus ganz anderen Zeiten, Verhältnissen und Begriffen entsteht.

Neueste Nachrichten, Tel-Aviv, 24.XII.1965

... auch in der DDR

Prof. Dr. med. H. Rennert, Direktor der Univ.-Nervenklinik Halle-Saale: Untersuchungen zur Gefährdung der Jugend und zur Dunkelzisser bei sexuellen Straftaten. Psychiatrie XVII, 10, 361 (1965)

«Der Fntwurf eines neuen Strafgesetzbuches der DDR enthält begrüssenswerterweise keine Sonderstellung homosexueller Handlungen mehr und erfasst diese — soweit sie jugendschädigender Art ist — nur noch im Rahmen der allgemeinen Sexualdelikte, und zwar — folgerichtig — bei Tätern beiderlei Geschlechts.»

Diese Ausführungen entsprechen den Forderungen, die R. Klimmer 1950 in der «Neue Justiz» (herausgegeben vom Ministerium der Justiz der DDR) und in seinem Buch «Die Homosexualität als biologisch-soziologische Zeitfrage» (3. Auflage, Kriminalistik Hamburg 1965) aufgestellt hat.

Das Preisrätsel auf Seite 13 des Februarheftes

hat unser Abonnent Nr. 1372 richtig gelöst. Es betrifft das Urteil vom 6.V.1965 des Schweizer Bundesgerichtes und steht in der Amtlichen Sammlung, Band 91, im 4. Teil, Seite 70 usw. — Noch unseren herzlichen Dank dem aufmerksamen Leser!

KORRIGENDA in Nr. 2/1966, Seite 10:

Der schweizerische Maler Joh. Hch. Füssli ist am 6.2.1741 geboren, nicht gestorben.